

Agrarhistorisch - rechtliche Betrachtungen zum Pofel

von Dr. Georg Jäger

Der nur in Gunstlagen mit bestem Pflanzenwachstum mögliche dritte Grasschnitt heißt noch heute in der Nord- und Südtiroler Umgangssprache „Pofel“ (auch: Pofl), womit ganz allgemein etwas „Niedriges“ oder „Schlechtes“ bezeichnet wird. Aufgrund seines verhältnismäßig geringen Nährwertes gilt dieses Gras als minderwertiges Futter. Dementsprechend klingt auch die im Dialekt verwendete Bezeichnung „Pofel“ abwertend. Dr. Georg Jäger setzt sich mit dem Pofel auf der agrarhistorisch-rechtlichen Ebene auf den folgenden Seiten auseinander.



Auf den Rofenhofen im innersten Ötztal (2.014 m Seehöhe) sind die Wiesen zum Teil nur einschnittig

Das Lehnwort „Pofel“ geht auf das klosterlateinische „**pa-**bulum“ (Spreu) zurück. Viel mehr als Spreu bleibt bei der dritten Mahd wirklich nicht übrig, weshalb man den Pofel vom Vieh lieber „abhüten“ (abweiden) läßt. Die überlieferten agrarhistorischen Quellen unterscheiden genau zwischen dem Grummet-, Mahder-, Ochsen- und Wiesenpofel. Aufgrund der unterschiedlichen Bewirtschaftung gibt es die Pofelweide und Pofelwiese.

Pofelweide und Pofelwiese

Der Pofel wurde im Spätmittelalter bzw. in der frühen Neuzeit meist der Herbstweide (Atzung) überlassen und geötzt. Die Tiroler Weistümer verboten das Abmähen des Pofels oder erlaubten diese Nutzungsform nur in Ausnahmefällen. Wenn nach dem Heu, Grummet und Pofel noch einmal, also zum vierten Mal im Jahr eine Wiese gemäht wurde, dann nannte man das gewonnene Gras zutreffend „Nachpofel“.

Nach einem im Oktober des Jahres 1788 angelegten Verzeichnis erbringen die Wiesen oder Grasfelder in den beiden agrarklimatisch benachteiligten Außerfernern Gemeinden Vils und Musau insgesamt 5.561 Zentner Heu und 1.071 Zentner Grummet, sodass sich damals der erste zum zweiten Grasschnitt wie 5 zu 1 verhalten hat. Auf einem Klafter Wiese wächst unter günstigen Bedingungen 20 Zentner Heu. Von einem Pofel ist in dieser Quelle jedoch keine Rede.

In einer im Jahr 1839 erschienenen Landesbeschreibung erfährt man über den Pofel folgendes: „Bei Meran, Lana und Bozen, wo man die Wiesen mit ausgezeichnetem Fleiße behandelt, gibt es auf den besten Gründen sogar vierfache Ernte - Heu, Grummet, Povel und Nachpovel - welche so hoch geschätzt wird, dass sie von einem Jauch 80 bis 100 Zentner betragen soll. Nach einer Mittheilung eines erfahrenen Landwirthes in Lana verhält sich z. B. die Heu-, Gru-

met- und Povel-Erzeugung in der dortigen Gegend, wie 13 zu 9 und zu 5. In Kufstein, das sich unter die besseren Grasbezirke des Nordens reiht, wird dagegen das Durchschnittsverhältnis des Heues zum Grummet (und Povel) nur wie 12 zu 7 (zu 2) gestellt.“

Die Frühwiesen in den Tal Ebenen des Inntales lieferten bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts reichlichen Grasertrag und auf den allerbesten wurde dreimal gemäht, wobei die Futtererzeugung vor allem von der guten Düngung abhängig war. Die Pofelmahd fiel in den Tiroler Nebentälern auf die zweite Septemberhälfte, betraf aber wegen diesen späten Datums nur die tiefen Talbodenlagen und die unteren Teile der Sonnenseite.

Der Pofel im Oberland - Höhenlage und Lokalklima

Im „Land im Gebirge“ gab es eine Reihe von extrem gelegenen Agrarbetrieben, auf denen aus topographischen und lokalklimatischen Gründen

ERDBEWEGUNGEN · TRANSPORTE BEGRÜNUNGEN

Andreas Silberberger

A-6361 Hopfgarten, Bahnhofstraße 8
Tel. 0 53 35/22 52, 25 18, Auto-Tel. 0 663/59 7 31

GESMBH & CO KG



Ausführung sämtlicher Erdarbeiten sowie
FORST- und ALPWEGEBAU

**Begrünungsmaschine für
Wegböschungen, Skipisten usw.**

NEU

Zur Verfügung stehen an Baumaschinen:

Bagger-CAT325LN · CAT-Laderraupen · Allrad + Mobilbagger · Spinne KAMO 4 x · Spinne KAMO 4 x mobil · CAT-Lader · LKW-Allrad, 2-Achser + 3-Achser · Spezialbohrlafette für Sprengarbeiten · Kleinbagger · Bagger-CAT 320

(Höhenlage, Rauheit) nur einschneittige Wiesen vorhanden waren. So nennen die aus dem 17. Jahrhundert stammenden Steuerkataster im inneren Abschnitt des Ötztales und im oberen Lechtal solche an wilden Orten liegende Bauerngüter, wo kein Getreide und Grummet (zweiter Gras- oder Wiesen-schnitt) möglich war. Während großer Teile des Jahres dienten die Pofelwiesen durchwegs als Viehweide und schlossen damit das Recht des Blumenbesuches (Mahdrecht) aus.

Nach einem im Jahr 1816 verfassten amtlichen Bericht über das Gericht Telfs (Hörtenberg) waren dort die Wiesen meist zweimähdig, der Pofel oder dritte Graswuchs wurde abgeweidet. Der in Oberhofen seit 1423 nachweisbare Eschhai (Flurwächter) hatte sowohl die eingezäunte Dorfflur (Esch, Ösch) als auch die Pofelweide zu bewachen. Wenn in diese hofnahen Heimweidflächen das Vieh der Nachbargemeinden eindrang, musste der Feldhüter sofort die fremden Tiere pfänden, wobei die Besitzer ihr Pfandvieh gegen Bezahlung eines Strafgeldes auslösen konnten.

Im Ötztal kann heute nur in der von einem besonders milden Klima geprägten Gemeinde Ötz dreimal jährlich gemäht werden. Allerdings geht auch hier im „Meran Nordtirols“ beim Grummet und Pofel der Trocknungsprozess wesentlich langsamer vor sich als beim Heu. Am Morgen liegt im Spätsommer oder Frühherbst meist schon leichter Reif auf den Wiesen, und die Sonne scheint in den Monaten August bzw. September auch nicht mehr so lange und so warm. Da vergehen dann oft bis zur Pofelernte drei bis fünf Tage, auch wenn es nicht in das abgemähte oder auf Holzgerüsten aufgehängte Gras hineinregnet.

Dreimähdige Wiesen- nutzung - Heu, Grum- met und Pofel

Innerhalb des Grünlandes unterschied man je nach Ertrag und Qualität einmähdige Wiesen (Spät- oder Galtwiesen) und mehrmähdige Wiesen (Frühwiesen, Grummet- und Pofelwiesen; auch Dung- oder Faistwiesen) sowie Bergwiesen (Bergmähdler) und Auwiesen (Möser). Im Frühjahr vor Georgi (24. April) und im Herbst

nach der Heiligkreuztag-Erhöhung (14. September) wurde das berechnigte Vieh der Gemeinde gemeinsam zur Weide („Ötz“, „Etz“) getrieben. Nur die eingezäunten Anger in der Nähe der Häuser und Hofstellen waren von dieser Nutzung ausgenommen. In der gemeinschaftlichen Wiesenbewirtschaftung sahen die Oberinntaler oder Vinschger Kleinbauern einen Ausweg aus der starken Grundstückszersplitterung.

Die Gemeinerechtsen schlugen sich in einer genauen Festlegung der Grasnutzungsrechte nieder, wenn etwa der Besitzer A das Heurecht (3. Jahr: Ackerrecht), der Besitzer B das Grummetrecht (2. Jahr: Ackerrecht) und der Besitzer C das Pofelrecht (1. Jahr: Ackerrecht) hatte. In solchen Fällen lag meist ein Miteigentum vor, was in ursächlichem Zusammenhang mit den überall im Oberland und Vinschgau praktizierten Güterteilungen stand. Eine Ertragssteigerung bei der Futtergewinnung wäre nur durch Einschränkung der Beweidung im Herbst (statt Abweiden Abmähen des Pofelgrases!), durch die Wildheugewinnung („Grasrupfen“) auf den Gemeindebergen sowie durch Düngung und Bewässerung (Waaie) möglich gewesen.

Mittelalterliche Früh- nennungen von „Pofel“ oder „Povel“

Eine der ältesten Nennungen des Ausdruckes „Pofel“ findet sich in dem 1394 abge-

fassten Urbar des Frauenklosters Münster im Obervinschgau. Unter der lateinischen Überschrift „Bona sita ad sanctam Mariam“ stehen bei der Ortschaft Santa Maria im Münstertal folgende Zeilen über die Pofelweide: „Item die wisen, genant Fadrätsch, gancz und gar und Rodanda sol frey sein nach der mad zu unsern fich, und ist unser povel zu unserm faystem fich (feistes Vieh = fettes, wohlgenährtes Vieh; Faiste = Fette), und was wir dar in tun wend alle iar nach der mad üncz zu sant Martinstag (Martini, 11. November), und sust hat nyemand dar in dhain gerechtichait ze wayden, dan wir.“

Im Zammer Weistum aus dem 15. Jahrhundert kommt das Wort „Pofel“ in der Schreibweise „Povel“ vor, was überhaupt die erste ausdrückliche Erwähnung des dritten Grasschnittes im Oberinntal ist: „Item Zammer und Saurer sullen den povel und die aucht (=gemeinsamer Viehweideplatz, beweidete Waldlichtung in Dorfnähe) in der untern Padtschaidt pis auf das Hoch-Gastaig am herbst, so der gemain ochsner (gemeiner Ochsnherde der Gemeinde) da ist, baide mit ainander niessen, und sol dhainweder tail vor dem andem darinn faren gefarlich in den povel, und wenn aber Zammer ochsner dannan fert, so mugen dann nicht Saurer darinn allain faren, als lang willen ...“

Die Pfundser Pofel- Ordnung, 1530

Im Dorfrecht der Gemeinde und Nachbarschaft Pfunds wird schon 1530 (7. Februar) eine eigene Pofelordnung erlassen, was die Bedeutung des Pofels im oberen Gericht unterstreicht. Die Freigabe der Ackerhalme und Pofelflächen zum Mähen erfolgt nur in dem vom Dorfvogt verkündeten Zeitraum. So müssen die Felder zu St. Jörgen (24. April) im Frühjahr gefriedet werden und zu Unser-Frauentag (8. September) im Herbst wieder leer sein, damit man den Pofel haben kann.

Wenn jemand anbaut, dann soll man ihm zur Notdurft sein Bauvieh in den Pofel gehen lassen. Die höchst zugelassene Viehzahl wird mit zwei ziehenden Häuptern angegeben. Wer mehr Zugtiere benötigt, der braucht die obrigkeitliche Zustimmung der Gemeindeväter. Fremdvieh, das auf die Pofelweide kommt, wird um drei Kreuzer gepfändet. Wer sein eigenes Vieh gefährlich bei der Nacht hinausschlägt, der muss Pfandgeld in der Höhe von einem Pfund Berner zahlen.

Die Sautner Pofel- Ordnung, 1543

Für die am Eingang des Ötztales gelegene Ortschaft Sautens wird im Jahr 1543 (26. April) eine eigene Pofelordnung erlassen. Nach dem St. Matthäustag (21. September) soll in den gemainen Feldern niemand mehr Pofel mähen und schneiden, aber auch darin nicht länger die Berechtigung



zum Ötzen (Abweiden) haben. Die Pofelwiesen können nur von der Nachbarschaft gemeinsam geötzt und besucht werden. Wer aber nach dem heiligen Kreuztag (14. September) im Herbst in den gemainen Feldern den für das Weidevieh vorgesehenen Pofel mäht, der muss im Übertretungsfall von jedem Mannmahl 20 Kreuzer Pfandgeld an die Gemeinde zahlen.

Fiir die Ortschaft Sautens wurde im Jahr 1543 eine eigene Pofelordnung erlassen

Die Vinschger Pofel- saltner im 16. und 17. Jahrhundert

Durch alljährlichen Gemeindebeschluss werden im Vinschgau am Kässonntag zwei fleißige Nachbarn mit gutem Leumund zu Pofelhütern bestimmt, die hauptsächlich für die Viehpfandungen auf der Pofelweide zuständig sind. Diese angesehenen Männer dürfen nicht erlauben, dass ungeschnittene Stiere mit der Ochsenherde auf den Pofel oder auf die gemaine Weidefläche getrieben werden. Weiters sind Stiere, die kein Joch aufhaben, von der Pofelweide fernzuhalten. Niemand darf vor dem Kreiztag (14. September) Mastvieh am Pofel aufkehren.

Jene Personen, die keine Ochsen überwintern können, sondern nur Ochsen im Frühjahr kaufen, um sie im Herbst *

Übernahme FORSTMULCHEN

mit schlagkräftigem Gerät

Bestens geeignet zur Wald-Weide-Umwandlung
und Säuberung von verwilderten Weiden.

Richard Steinwendner

A-4609 Thalheim/Wels, Ottstorf 2

Tel 0 72 42 / 51 295, Mob-Tel. 0 664 / 30 74 223

wieder abzusetzen, dürfen beim Ötzen des Pofels neben den anderen Weidetieren nicht zugelassen werden. Selbst vermögende Grundbesitzer, welche walzende Stücke und liegende Güter in der Gemain haben, aber dort selbst nicht wohnen und einen Bestandsmann (Pächter) einsetzen, sind von der Pofel-Weidenutzung ausgeschlossen.

Die Pofelsaltner müssen darauf achten, dass niemand im Bereich der Allmende, wo die Dorfgemeinde ihre Weide („Etz“) hat, einen Pofel mäht. Wenn jemand auf den Pofelwiesen in den Äckern Gras abschneidet und herausholt, dann wird er um einen Gulden gepfändet. Das unbefugte Pofelmähen ist stets beim Dorfbürgen oder der Gemeinde anzuzeigen. Wenigstens einmal im Monat am Morgen sollen die Pofelsaltner die Schweineherde nach ihren Nasenringen kontrollieren. Auch das monatliche Visitieren der Feuerstätten wird ihnen als zusätzliche Aufgabe übertragen.

Das Westtiroler Pofelvieh

Die vor 1560 entstandene Weideordnung des Dorfes St. Jakob am Arlberg hält bezüg-

lich der Pofelnutzung fest, dass das Pofelvieh (Rösser, Rinder usw.) in den Herbst- und Frühlingszeiten das eine Jahr innerhalb und das andere Jahr außerhalb dem Bach weiden muss. Die Weidetiere des Ortsteiles Gand haben ihr eigenes Pofelfeld.

Aus dem Jahr 1560 stammt eine Pofelordnung der Gemain zu Pettneu am Arlberg. Jenes Vieh, das in den Pofel gehört, soll auch dorthin getrieben werden. Die Bauern der beiden Fraktionen Vadiesen und Strohsack dürfen vor dem 8. September ohne Wissen der übrigen Nachbarn, welche dort ebenfalls Güter haben, keine Pofeltiere weiden lassen.

Die Dorfordnung von Fiss aus dem Jahr 1757 ermöglicht den Nachbarn im Herbst, ein Schlegvieh zum Sommer- und Mehnieh in den Pofel zu schlagen, wofür aber jener Bauer dasselbe Jahr zu Gemeindearbeiten herangezogen werden kann. Allerdings darf niemand in der für die Gemain vorgesehenen Weide schneiden und mähen.

Eine revidierte Version der Fisser Weideordnung von 1792 bestraft all jene Nachbarn, die eine Mehnieh vor den gemainen Weidetieren in den Pofel

treiben. Pro illegal weidendes Stück Vieh müssen die betroffenen Bauern das erste Mal 12 Kreuzer und im Wiederholungsfall 24 Kreuzer Pfandgeld an die geschädigte Gemeinde zahlen.

Atzung, Mahd und Pofel im Oberinntal

Die Dorfordnung von Perfuchs und Bruggen aus dem Jahr 1641 sieht die als Egärten genutzten Ackerstätten genauso wie die Angermäher für die gemaine Atzung (Beweidung) vor. Allerdings darf auf solchen Weidearealen kein Pofel oder eine sonstige dritte Nutzung zugelassen werden. Bereits im 15. Jahrhundert können die Zammer und Saurer Bauern den Pofel von der unteren Patscheid bis auf Hochgasteig im Herbst miteinander als Weide genießen, sofern der gemaine Ochsner (Ochsenhirte) bestellt worden ist.

Laut Herbstsatzung bzw. Vertrag von 1575 ist das Pofelmähen auf Fliesser Ortsgebiet nicht vorgesehen und wird mit festgesetzten Pfandgeldern bestraft. Die Atzung auf den Anger- und Wiesmähdern erfolgt im Jahr 1801 in der Dorfgemeinde Fließ gemeinschaftlich. Wenn das Melchvieh auf den Gemeindeweiden nicht genug Weide mehr vorfindet, dann kann das Vieh so lange auf den Wiesenpofel aufgetrieben werden, bis es dort die ausreichende Atzung hat. Wenn die Melkkühe ihre nötige Nahrung auf den Wiesmähdern nicht antreffen, müssen sie in den Mahder-

pofel eingetrieben werden. Gleichzeitig können aber die galten Kühe das Pillerer Wiesach aufsuchen.

In der heute zu St. Anton am Arlberg gehörenden Ortschaft Nasserein beschließt die Gemeinde schon 1656, dass der sogenannte „Gruemad-Pofl“ allein den Kühen und Kälbern als Weide vorbehalten sein soll. Die Pferde, Schweine und anderes Galtvieh sind von einer solchen Nutzung des Pofels ausgeschlossen. Wer trotz des Verbotes unbefugtes Vieh auf den Pofel schlägt und dadurch die Gemein beschwert, der wird sofort gepfändet.

Das seit 1768 erlaubte Abmähen des Pofels

Die frühneuzeitlichen Dorf-Ordnungen waren dafür, dass der Pofel fast ausschließlich in Form der Viehweide genutzt werden sollte. Erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert kam das Abmähen des Pofels in Nord- und Südtirol häufiger vor. Durch eine im Jahr 1768 erlassene kaiserliche Verordnung wurde das bisher im Frühjahr und Herbst beanspruchte Weiderecht der Gemeinden auf den Wiesen der Dorfflur stark eingeschränkt, wodurch das „Pofeln“ oder Pofelmähen begünstigt wurde.

Der aus dem Adelsstand kommende Grundbesitzer Graf Mohr auf Domsberg bei Naturns war aber 1780 noch aus Rentabilitätsgründen gegen diese Innovation in der Agrarlandschaft. Das Einbringen des Pofels wäre nämlich sehr mühsam und we-

gen des Herbstwetters äußerst unsicher. Der Biss des Weideviehs würde weit weniger schädlich sein als die Schärfe der Sense. Gerade das dreimalige Mähen hätte für das Graswachstum negativere Folgen als das zweimalige Mähen und Ötzen! ■

Literatur und Quellen:

GREIFFENHAGEN Karin (1994): Tirolische Weistümer. VI. Teil. II. Ergänzungsband: Oberinntal. Gerichte Hörtenberg und St. Petersberg (Österreichische Weistümer 196/11) Innsbruck, 326 S.

GREIFFENHAGEN Karin (1994): Tirolische Weistümer. VII. Teil. III. Ergänzungsband: Oberinntal. Gerichte h s t, Landeck, Laudegg und Pfunds (Österreichische Weistümer 207/III) Innsbruck, 309 S.

HÖLZL Sebastian (1985): Urkunden und Akte der Gemeindearchive Fiss und Stanz (Tiroler Geschichtsquellen 15) Innsbruck, 103 S.

HÖLZL Sebastian (1991): Die Gemeindearchive des Bezirkes Landeck (Tiroler Geschichtsquellen 31) Innsbruck, 375 S.

HÖLZL Sebastian (1995): Die Gemeindearchive des Bezirkes Imst (Tiroler Geschichtsquellen 35) Innsbruck, 620 S.

HÖLZL Sebastian (1998): Die Gemeindearchive des Bezirkes Reutte. II. Teil: Markt Reutte, Stadt Vils (Tiroler Geschichtsquellen 38) Innsbruck, 651 S.

KÜHEBACHER Egon (1996): Heu, Grummet und Pofel. In: Tiroler Bauernkalender, 83. Jahrgang, Innsbruck, S. 129-130.

LOOSE Rainer (1976): Siedlungs-

genese des oberen Vintschgaus. Schichten und Elemente des Theresianischen Siedlungsgefüges einer Südtiroler Passregion (Forschungen zur deutschen Landeskunde 208) Trier, 247 S.

LOOSE Rainer (1979): Siedlungsphasen im oberen Etschtal. In: Studien zur Landeskunde Tirols und angrenzender Gebiete = Leidlmair-Festschrift II (Innsbrucker Geographische Studien 6) Innsbruck, S. 327-347.

SCHWITZER Basilius P (1891) (Hrsg.): Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Peters von Liebenberg-Hohenwart und Hansens von Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran und Sarnthein (Tirolische Geschichtsquellen 3) Innsbruck, 447 S.

STAFFLER Johann Jakob (1839): Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen. I. Theil. Innsbruck, 396 S.

STOLZ Otto (1930): Zur Geschichte der Landwirtschaft in Tirol. In: Tiroler Heimat 3, S. 93-139.

HALER Walter (1955) (Hrsg.): Heimatbuch von Telfs, Pfaffenhofen, Oberhofen und Rietz im Oberland (Schlern-Schriften 112) Innsbruck, 406 S.

ZINGERLE Ignaz von; INAMASTERNEGG Karl Theodor von (1877): Die Tirolischen Weistümer. II. Theil: Obennthal (Österreichische Weistümer 3/2) Wien, 404 S.



Der Pofel wird in den hochgelegenen Ortschaften (Vent/Ötztal) der Herbstweide überlassen

*Zum Autor:
Dr. Mag. Georg Jäger
studierte Geographie
und Geschichte an der
Universität Innsbruck
und ist dort als
Bibliothekar und
Lehrbeauftragter tätig*